DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

ausgegeben zu Saarbrücken, 19. Juni 2020

Nr. 20

174

2020

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT	Seite
Ordnung zur Änderung von Anlagen zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)	

Vom 13. Mai 2020.....

Ordnung zur Änderung von Anlagen zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)

Vom 13. Mai 2020

Der Senatsausschuss Lehre der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat auf Grund von § 64 Absatz 1 Satz 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für den Senatsausschuss Lehre der htw saar (SAL-O) vom 30. Januar 2019 (Dienstblatt Nr. 16, S. 200) folgende Ordnung beschlossen, die nach Zustimmung durch den Ministerpräsidenten hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Bachelor-Studiengang Aviation Business and Piloting – Technik und Wirtschaft in der Luftfahrt (Studienbeginn 01. Oktober 2018)

In Ziffer 1.2 Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

"Die Richtlinie des Präsidiums zum Nachweis der Sprachkenntnisse für ein Studium an der htw saar (Sprachenrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung."

Artikel 2

Berufsbegleitender Bachelor-Studiengang "Aviation Business – Piloting and Airline Management (Studienbeginn 01. April 2013)

In Ziffer 1.2 Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

"Die Richtlinie des Präsidiums zum Nachweis der Sprachkenntnisse für ein Studium an der htw saar (Sprachenrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung."

Artikel 3

Bachelor Bauingenieurwesen (Studienbeginn 01. Oktober 2017)

In Ziffer 1.2 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

"Die Anforderungen an die Deutschkenntnisse ausländischer Bewerber und den Nachweis regelt die Richtlinie des Präsidiums zum Nachweis der Sprachkenntnisse für ein Studium an der htw saar (Sprachenrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung."

Artikel 4

Bachelor Biomedizinische Technik (Studienbeginn 01. Oktober 2019)

In Ziffer 1.2 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

Bachelor Elektro- und Informationstechnik (Studienbeginn 01. Oktober 2018)

In Ziffer 1.2 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

"Bei Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb von Deutschland) erfolgt der Nachweis der Deutschkenntnisse gemäß der Richtlinie des Präsidiums zum Nachweis der Sprachkenntnisse für ein Studium an der htw saar (Sprachenrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung."

Artikel 6

Bachelor Erneuerbare Energien/Energiesystemtechnik (Studienbeginn 01. Oktober 2018)

In Ziffer 1.2 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

"Bei Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb von Deutschland) erfolgt der Nachweis der Deutschkenntnisse gemäß der Richtlinie des Präsidiums zum Nachweis der Sprachkenntnisse für ein Studium an der htw saar (Sprachenrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung."

Artikel 7

Internationale Betriebswirtschaft (Studienbeginn 01. Oktober 2017)

Ziffer 1.2 wird wie folgt gefasst:

- a) Die Sätze 2 bis 5 werden gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

"Die Richtlinie des Präsidiums zum Nachweis der Sprachkenntnisse für ein Studium an der htw saar (Sprachenrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.".

Artikel 8

Bachelor International Business (Studienbeginn 01. Oktober 2020)

Ziffer 1.2 wird wie folgt gefasst:

- a) Die Absätze 2 bis 5 werden gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
- "(2) Die Richtlinie des Präsidiums zum Nachweis der Sprachkenntnisse für ein Studium an der htw saar (Sprachenrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.".

Artikel 9

Bachelor Internationales Tourismus-Management (Studienbeginn 01. Oktober 2020)

Ziffer 1.2 wird wie folgt gefasst:

- a) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

"Die Richtlinie des Präsidiums zum Nachweis der Sprachkenntnisse für ein Studium an der htw saar (Sprachenrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung."

Artikel 10

Bachelor Kommunikationsinformatik (Studienbeginn 01. Oktober 2019)

In Ziffer 1.2 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

"Bei Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb von Deutschland) erfolgt der Nachweis der Deutschkenntnisse gemäß der Richtlinie des Präsidiums zum Nachweis der Sprachkenntnisse für ein Studium an der htw saar (Sprachenrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung."

Artikel 11

Bachelor Maschinenbau/Verfahrenstechnik (Studienbeginn 01. Oktober 2019)

In Ziffer 1.2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

"Bei Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb von Deutschland) erfolgt der Nachweis der Deutschkenntnisse gemäß der Richtlinie des Präsidiums zum Nachweis der Sprachkenntnisse für ein Studium an der htw saar (Sprachenrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung."

Artikel 12

Bachelor Mechatronik/Sensortechnik (Studienbeginn 01. Oktober 2019)

In Ziffer 1.2 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

"Bei Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb von Deutschland) erfolgt der Nachweis der Deutschkenntnisse gemäß der Richtlinie des Präsidiums zum Nachweis der Sprachkenntnisse für ein Studium an der htw saar (Sprachenrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung."

Artikel 13

Bachelor Praktische Informatik (Studienbeginn 01. Oktober 2017)

In Ziffer 1.2 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

Master Bauingenieurwesen (Studienbeginn 01. April 2017)

In Ziffer 1.2 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

"Bei Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb von Deutschland) erfolgt der Nachweis der Deutschkenntnisse gemäß der Richtlinie des Präsidiums zum Nachweis der Sprachkenntnisse für ein Studium an der htw saar (Sprachenrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung."

Artikel 15 - Master Betriebswirtschaft (Studienbeginn 01. Oktober 2010)

Ziffer 1.3 wird wie folgt gefasst:

a) Absatz 3 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

"Die Richtlinie des Präsidiums zum Nachweis der Sprachkenntnisse für ein Studium an der htw saar (Sprachenrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung."

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "Zulassungskommission" durch das Wort "Auswahlkommission" ersetzt und die Wörter "und die sprachliche Eignung" gestrichen.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort "Zulassungskommission" durch das Wort "Auswahlkommission" ersetzt.

Artikel 16

Master Biomedizinische Technik (Studienbeginn 01. Oktober 2015)

Ziffer 1.2 wird wie folgt gefasst:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort "Englisch-Zertifikat" ein Punkt eingefügt und der nachfolgende Halbsatz " "wie per Aushang der Fakultät bekannt gegeben." gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Die Richtlinie des Präsidiums zum Nachweis der Sprachkenntnisse für ein Studium an der htw saar (Sprachenrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Bei Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb von Deutschland) erfolgt der Nachweis der Deutschkenntnisse gemäß der Richtlinie des Präsidiums zum Nachweis der Sprachkenntnisse für ein Studium an der htw saar (Sprachenrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung."

Artikel 17

Master Elektro- und Informationstechnik (Studienbeginn 01. April 2019)

In Ziffer 1.2 wird Absatz 4 wie folgt gefasst:

Master Elektrotechnik (Studienbeginn 01. Oktober 2015)

In Ziffer 1.2 wird Absatz 4 wie folgt gefasst:

"Bei Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb von Deutschland) erfolgt der Nachweis der Deutschkenntnisse gemäß der Richtlinie des Präsidiums zum Nachweis der Sprachkenntnisse für ein Studium an der htw saar (Sprachenrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung."

Artikel 19

Master Engineering and Management (Studienbeginn 01. Oktober 2019)

Ziffer 1.2 wird wie folgt gefasst:

- a) In Absatz 1 c) Satz 2 wird nach dem Wort "Englisch-Zertifikat" ein Punkt eingefügt und der nachfolgende Halbsatz " 'wie per Aushang des Prüfungsausschusses bekanntgegeben." gestrichen.
- b) Absatz 1 d) erhält folgende Fassung:

"Bei Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb von Deutschland) erfolgt der Nachweis der Deutschkenntnisse gemäß der Richtlinie des Präsidiums zum Nachweis der Sprachkenntnisse für ein Studium an der htw saar (Sprachenrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung."

Artikel 20

Master International Management (Studienbeginn 01. Oktober 2020)

In Ziffer 1.2 wird Absatz 1 d) wie folgt gefasst:

"Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer (ausländische Bewerber und Bewerberinnen mit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb Deutschlands) müssen als sprachliche Mindestvoraussetzung für den Zugang zum Studium Deutschkennnisse auf der Niveaustufe B1 GER nachweisen. Die Richtlinie des Präsidiums zum Nachweis der Sprachkenntnisse für ein Studium an der htw saar (Sprachenrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung."

Artikel 21

Master Kommunikationsinformatik (Studienbeginn 01. Oktober 2019)

In Ziffer 1.2 wird wie folgt gefasst:

- a) In Absatz 1 e) wird nach dem Wort "Englisch-Zertifikat" ein Punkt eingefügt und der nachfolgende Halbsatz " 'wie per Aushang der Fakultät bekannt gegeben." gestrichen.
- b) Absatz 1 f) erhält folgende Fassung:

Berufsbegleitender Master Konstruktionsbionik (Studienbeginn 01. Oktober 2016)

In Ziffer 1.2 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

"Bei Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb von Deutschland) erfolgt der Nachweis der Deutschkenntnisse gemäß der Richtlinie des Präsidiums zum Nachweis der Sprachkenntnisse für ein Studium an der htw saar (Sprachenrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung."

Artikel 23

Master Labor und Qualitätsmanagement (Studienbeginn 01. April 2012)

In Ziffer 1.2 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

"Bei Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb von Deutschland) erfolgt der Nachweis der Deutschkenntnisse gemäß der Richtlinie des Präsidiums zum Nachweis der Sprachkenntnisse für ein Studium an der htw saar (Sprachenrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung."

Artikel 24

Berufsbegleitender Master Management und Führung (Studienbeginn 01. Oktober 2019)

In Ziffer 1.2 wird Absatz 1 c) wie folgt gefasst:

"Die Richtlinie des Präsidiums zum Nachweis der Sprachkenntnisse für ein Studium an der htw saar (Sprachenrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung."

Artikel 25

Master Marketing Science (Studienbeginn 01. April 2017)

In Ziffer 1.2 Absatz 1 e) wird Satz 2 wie folgt gefasst:

"Die Richtlinie des Präsidiums zum Nachweis der Sprachkenntnisse für ein Studium an der htw saar (Sprachenrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung."

Artikel 26

Master Medizinische Physik (Studienbeginn 01. Oktober 2019)

Ziffer 1.2 wird wie folgt gefasst:

- a) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort "Englisch-Zertifikat" ein Punkt eingefügt und der nachfolgende Halbsatz " "wie per Aushang der Fakultät bekannt gegeben." gestrichen.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

Master Mechatronik (Studienbeginn 01. Oktober 2019)

In Ziffer 1.2 wird Absatz 6 wie folgt gefasst:

"Bei Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb von Deutschland) erfolgt der Nachweis der Deutschkenntnisse gemäß der Richtlinie des Präsidiums zum Nachweis der Sprachkenntnisse für ein Studium an der htw saar (Sprachenrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung."

Artikel 28 – Master Praktische Informatik (Studienbeginn 01. Oktober 2017)

In Ziffer 1.2 Absatz 1 e) wird der Halbsatz "... wie per Aushang der Fakultät bekannt gegeben." Gestrichen.

Absatz 1 f) wird wie folgt gefasst:

"Bei Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb von Deutschland) erfolgt der Nachweis der Deutschkenntnisse gemäß der Richtlinie des Präsidiums zum Nachweis der Sprachkenntnisse für ein Studium an der htw saar (Sprachenrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung."

Artikel 29 – Master Rechnungs-, Prüfungs- und Finanzwesen (Studienbeginn 01. April 2017)

In Ziffer 1.2 Absatz 1 d) wird Satz 2 wie folgt gefasst:

"Die Richtlinie des Präsidiums zum Nachweis der Sprachkenntnisse für ein Studium an der htw saar (Sprachenrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung."

Artikel 30 – berufsbegleitender Master Sicherheitsmanagement (Studienbeginn 01. Oktober 2017)

In Ziffer 1.2 wird Absatz 4 wie folgt gefasst:

"Bei Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb von Deutschland) erfolgt der Nachweis der Deutschkenntnisse gemäß der Richtlinie des Präsidiums zum Nachweis der Sprachkenntnisse für ein Studium an der htw saar (Sprachenrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung."

Artikel 31 – Master Supply Chain Management (Studienbeginn 01. April 2017)

In Ziffer 1.2 Absatz 1 e) wird Satz 2 wie folgt gefasst:

"Die Richtlinie des Präsidiums zum Nachweis der Sprachkenntnisse für ein Studium an der htw saar (Sprachenrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung."

Artikel 32 – Master Wirtschaftsingenieurwesen (Studienbeginn 01. Oktober 2014)

In Ziffer 1.2 wird Absatz 1 d) wie folgt gefasst:

"Bei Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb von Deutschland) erfolgt der Nachweis der Deutschkenntnisse gemäß der Richtlinie des Präsidiums zum Nachweis der Sprachkenntnisse für ein Studium an der htw saar (Sprachenrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung."

Artikel 33 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung an den schwarzen Brettern "Der Präsident" in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

Saarbrücken, den 15. Juni 2020

Prof Dr.-Ing. Dieter Leonhard

Präsident der htw saar